# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2000/80 DER KOMMISSION

**vom 28. Juli 1980**

**über den Umfang, in dem den im Monat Juli 1980 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1487/80 der Kommission (3) wurden die Mengen von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch festgesetzt, die im dritten Vierteljahr 1980 zu Sonderbedingungen eingeführt werden können.

Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 485/80 (5), bestimmt, daß die beantragten Mengen verringert werden können. Die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 der Kommission (6) eingereichten Anträge erstrecken sich auf Gesamtmengen, welche die gemäß Artikel 1 erster Gedankenstrich von Verordnung (EWG) Nr. 1487/80 verfügbaren Mengen weit übersteigen. Unter diesen Bedingungen und in dem Bestreben, eine angemessene Aufteilung der verfügbaren Mengen sicherzustellen, ist es nötig, für die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Regelung die Mengen proportionell zu kürzen.

Den gemäß Artikel 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1487/80 abgegebenen Anträgen, die sich auf Mengen beziehen, die geringer als die verfügbaren sind und für die die Regelung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 gilt, kann vollständig stattgegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch—

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Jedem gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 für das am 1. Juli 1980 beginnende Vierteljahr gestellten Antrag wird bis zu der Höhe der nachstehenden in Fleisch mit Knochen ausgedrückten Mengen stattgegeben :

a) 23,04 % der beantragten Menge für zur Verarbeitung zu Konserven bestimmtes Fleisch nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 :

b) vollständig für zur Verarbeitung zu Produkten nach Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 bestimmtes Fleisch.

(2) Gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 gelten alle von demselben Interessenten gestellten Anträge als ein einziger Antrag.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 148 vom 14. 6. 1980, S. 33.
(4) ABl. Nr. L 78 vom 22. 3. 1978, S. 10.
(5) ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1980, S. 21.
(6) ABl. Nr. L 141 vom 9. 6. 1979, S. 10.